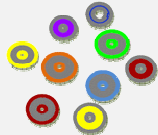


29.10.2016

Der Vorstand - Verschollen im §§Dschungel?



Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

www.ehrenamt-europa.eu

Ihr Referent



- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied

→ www.weller-hilft.de

www.ehrenamt-europa.eu

1) Haftung

Im Ergebnis haften ...

- ... Vorstands- und Vereinsmitglieder
- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
wenn sie jemanden schädigen bei Wahrnehmung ihrer
- unentgeltlich ausgeübten
- Vorstandspflichten
- bzw. der ihnen übertragenen
- unentgeltlichen
- satzungsgemäßen
- Vereinsaufgaben

Zum Teil allerdings ...

- ... „nur“ Freistellungsanspruch gegen Verein, das bedeutet:
- Der Geschädigte kann vom Schädiger Schadensersatz auch bei einfacher Fahrlässigkeit verlangen und
- der Schädiger kann vom Verein fordern, dass dieser den Schaden übernimmt, wenn keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Haftung

Was ist grobe Fahrlässigkeit?

- besonders nachlässiges Verhalten
- Sorgfalt wird in besonders hohem Maße verletzt.
- Es wird unterlassen, was jedem hätte einleuchten müssen.
- „Unfassbar! Unglaublich! Das darf einfach unter keinen Umständen passieren!“

2) Impressum

Verein im Internet

Rechtliche Grundlagen

- wesentliche Rechtsgrundlage für **Betreiber** (Diensteanbieter) von **Webseiten**, Newsletter, Foren etc.:

→ Telemediengesetz (TMG)

§ 5 TMG Anbieterkennzeichnung: „Impressum“

- umfassende Offenlegung der Anbieterdaten
→ Wer ist rechtlich Verantwortlicher?
- bei journalistischen Inhalten auch
§ 55 Abs. 2 RStV beachten
(Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien)

www.ehrenamt-europa.eu

§ 5 TMG heißt in der Praxis ...

- die Anbieterkennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:
 - vollständiger Name des Vereins mit „e.V.“
 - postalische Anschrift
 - Vertretungsvorstand nach § 26 BGB
 - Telefon
 - E-Mail-Adresse
 - zuständiges Amtsgericht und VR-Nr
 - falls vorhanden: Umsatzsteuer-ID.Nr.

www.ehrenamt-europa.eu

§ 5 TMG ... in der Praxis

Anbieterkennzeichnung

Verein e.V.
Beispielstrasse 111
12345 xStadt

Vertretungsberechtigter Vorstand:

- 1. Vorsitzende: Erika Musterfrau
- 2. Vorsitzender: Max Mustermann

Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Tel. (0 12 34) 55 66 77 88
E-Mail: kontakt (at) verein-ev.de

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht xStadt unter VR Nr. 1234
Umsatzsteuer-ID: DE 1234567890



www.ehrenamt-europa.eu

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV)

Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten müssen zusätzlich

§ 55 Abs. 2 RStV

beachten

Die Folge einer spannenden Homepage

→ § 55 Abs. 2 RStV : journalistisch – redaktioneller Inhalt

- Darstellung von Neuigkeiten
- regelmäßiger Austausch der Beiträge oder aktuelle Informationen zu bestimmten Themen oder Beiträge zur Meinungsbildung

→ **zusätzlich Benennung einer inhaltlich verantwortlichen Person**

- mit vollem Namen und postalischer Anschrift
- kann auch gleiche Person wie § 5 TMG sein
- „Verantwortlich gemäß § 55 Abs. 2 RStV: ...“

Wo auf der Homepage?

Mindestangaben über den Betreiber müssen

- leicht erkennbar
- unmittelbar erreichbar
- ständig verfügbar

sein:

→ **2-Click-Regel**

Impressum bei Facebook

- Vorgaben für die Homepage gelten auch für Facebook und andere soziale Netzwerke
- Also: Impressum auch auf die Facebook-Seite
- Link zu Homepage-Impressum möglich

www.ehrenamt-europa.eu

3) Urheberrecht Verein im Internet

Urheberrecht (Urheberrechtsgesetz)

- schützt die Rechte des Urhebers (Autor, Künstler, Fotograf ...) an persönlichen geistigen Schöpfungen (kein hoher Anspruch), z.B.
 - (Fach)Literatur, Arbeitshilfen, Präsentationen, Formulare, Muster
 - Film, Fernsehsendung
 - Fotografie
 - Musik,
 - Computerprogramm
 - Grafik, Logo
 - Comicfiguren etc.

www.ehrenamt-europa.eu

Dauer des Urheberrechts (§§ 64 ff. UrhG)

- grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. Veröffentlichung (bei anonymen Werken)
 - Beginn: mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres
 - hierzu gehören auch „Lichtbildwerke“ (geistige Schöpfung = künstlerische Fotos)
- bei „einfachen“ Fotos grundsätzlich 50 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung bzw. erster erlaubter Veröffentlichung
- aber: genaue Prüfung im Einzelfall erforderlich!

Urheberrecht: Praxis

- Vorsicht bei der Nutzung fremder Inhalte (Download!), auch wenn diese im Netz frei zugänglich sind!
 - Entscheidende Frage: Anbieter = Urheber?
 - Nicht unbedingt! Risiko liegt bei Ihnen, wenn Anbieter kein Urheber ist, auch wenn Werk vorher schon mehrfach geteilt wurde.

4) Fotos Persönlichkeitsrecht

Persönlichkeitsrecht

- schützt die Privat- und Intimsphäre
- Stichwort „Recht am eigenen Bild“ (§§ 22 f. KunstUrhG)
- Grundsatz: für Verbreitung/Veröffentlichung von Fotos immer **Einwilligung der fotografierten Person** erforderlich

www.ehrenamt-europa.eu

Fotos: Keine Einwilligung erforderlich, wenn ...

- Foto **zeitgeschichtliche Bedeutung** hat (auch örtlich/regional);
es genügt **aber** nicht, wenn allein die Person (z.B. Bürgermeister) zeitgeschichtlich interessant ist, vielmehr muss das Ereignis mit dieser Person zeitgeschichtlich von Interesse sein
ja: Bgm besucht Vereinsjubiläum
nein: Bgm kauft privat Schuhe

Keine Einwilligung , wenn ... (2)

- **Person = „Beiwerk“ neben Landschaft oder Örtlichkeit;**
Kontrollfrage: Könnte die Person auch weggelassen werden?
- **Person = TeilnehmerIn an Versammlung, Aufzug;**
Veranstaltung muss im Vordergrund stehen,
keine zufällige Gruppenbildung
- satzungsgemäße Vereinsveranstaltungen?
→ unter zeitgeschichtliches Ereignis oder Versammlung
einzuordnen (Sängertag, Mitgliederversammlung ...)

Noch zu beachten:

- Rechtsprechung betrachtet satzungsgemäße Vereinsveranstaltungen meist als zeitgeschichtliche Ereignisse.
- Ausnahme von der Ausnahme: Es darf in keinem Fall **ein berechtigtes Interesse** der abgebildeten Person oder, falls diese verstorben ist, ihrer Angehörigen verletzt werden, insbesondere darf man Personen nicht in herabwürdigender Weise fotografieren.
- Gerichte: Abwägung auf mehreren Ebenen

Einwilligung bei Bezahlung und nach dem Tod

- Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt (§ 22 KunstUrhG)
- nach dem Tod des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten (§ 22)

5)

Vorstand

Satzungsrecht

Welcher Vorstand?

- BGB-Vorstand (Vertretungsvorstand):

§ 26 BGB

Vorstand und Vertretung

(1) *Der Verein muss einen Vorstand haben. **Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.** Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die **Satzung** mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.*

(2) *Besteht der Vorstand aus **mehreren** Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.*

BGB-Vorstand

Beispiel für Satzung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Andere Vorstände

- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Abteilungsvorstand
- ...

Diese und andere kennt das BGB nicht. Wenn dort von Vorstand die Rede ist, meint dies den Vertretungsvorstand (BGB-Vorstand).

Amtsdauer

- Was passiert nach Ablauf der Amtszeit ...
... wenn bis dahin keine Neuwahl erfolgt ist?

Beispiel:

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird und - sofern die Eintragung erforderlich ist - die Eintragung des neu gewählten Vorstandsmitglieds in das Vereinsregister erfolgt ist.

Kooptation (Selbstergänzung)

Beispiel:

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt, so kann sich der restliche Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl mit zwei Dritteln/mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen (Ergänzungswahl). Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Ergänzungswahl ist im Fall des Ausscheidens des Vorsitzenden nicht zulässig. Die Regelung über die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bleibt unberührt.

6) Mitgliederversammlung Satzungsrecht

Mitgliederversammlung, § 32 BGB (1)

- Wie oft? Wann? Welche Form (virtuell)?
 - Satzung oder Interesse des Vereins : § 36 BGB
- Angelegenheiten (Aufgaben der MV)
- Einladung
 - Form + Frist (Beginn + Ende)
- Anträge
 - Form + Frist (sog. Dringlichkeitsantrag)
 - Inhalt
- Versammlungsleitung

Mitgliederversammlung (2)

- Beschlussfähigkeit
- Stimmvollmachten, § 38 BGB
- geheime oder offene Abstimmungen?
 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen, §§ 32, 33 BGB
- „Blockwahl“: Satzungsregelung!
- außerordentliche MV
 - Minderheitsverlangen, § 37 BGB: 10%
 - Satzung: z.B. 20, 30, 40 oder 49% ?

Unverbindliches Muster:**§ ... Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Im ersten Halbjahr **[Vom 01.04. bis 30.09.]** eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.

- (4) Jedes Mitglied kann bis **[28.02. jeden Jahres]** spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehend schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Kann oder will auch dieser die Mitgliederversammlung nicht leiten, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.


- (8) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl statt. Entsprechendes gilt in etwaigen weiteren Wahlgängen.
- (10) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen per Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Das Protokoll muss enthalten:

- Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut.

- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen – ist vom Vorstand einzuberufen,
- wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins beschließt;
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt.
- Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch Gegenstände setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.

7) Steuerrecht
Informationsquellen
Rücklagen
Aufwandsspenden

Steuerrecht : Wichtige Informationsquellen ... 

...die man kennen muss:

- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter-/innen, 35. Aufl. Juli 2013, Hrsg.: HMdF
→ www.hmdf.hessen.de Rubrik: Publikationen

- BMF-Schreiben
→ www.bundesfinanzministerium.de Rubrik:
Service/BMF-Schreiben/Suche

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO: zeitnahe Mittelverwendung

... für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke:

→ spätestens in den auf den Zufluss folgenden **zwei** Kalender- oder Wirtschaftsjahren

Ausnahmen: § 62 Abs. 3 AO (z.B. Zuwendungen mit ausdrücklicher Bestimmung „zur Vermögensmehrung“)

www.ehrenamt-europa.eu

§ 62 AO: Rücklagen

insbesondere

1. soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen
2. für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung)
3. freie Rücklage

Näheres: Steuerwegweiser, 4.5.2, S. 24 ff.

www.ehrenamt-europa.eu

Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden



BMF-Schreiben vom 25.11.2014 (gültig ab 01.01.2015)

Gz: IV C 4 – S 2223/07/0010 : 005 –

Wichtige Voraussetzungen für „Rückspende“:

- Bestehen eines rechtlichen Anspruchs
- tatsächliche Erfüllbarkeit des Anspruchs
 - ➔ sonst kein „echter“ Verzicht möglich
- Verzicht auf Auszahlung (Dokumentation!)

www.ehrenamt-europa.eu

Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden (2)



Wichtig: Vermutung bei grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Mitgliedern ➔ erbringen Leistungen für Verein unentgeltlich + ohne Aufwendungsersatzanspruch
Anders, wenn

- vertraglicher Anspruch oder
- Vorstandsbeschluss aufgrund Satzungsregelung (Ermächtigung)

www.ehrenamt-europa.eu

Aufwandsspenden (3)



Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG; € 720/Jahr)

„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“
(§27 Abs. 3 Satz 2 BGB ab 01.01.2015).

- betrifft „Vertretungsvorstand“ gem. § 26 BGB
- nur durch Satzung abänderbar!

Näheres:

- Isbh-Newsletter („NesSy“) vom 11.12.2014
<http://www.isbh-vereinsberater.de/>
 dort: Service/NesSY-Newsletter Archiv
- BMF-Schreiben vom 21.11.2014 (Gz: IV C 4 - S 2121/07/0010:032)

Mögliche Satzungsregelung (1)

§ X Vergütungen und Aufwendersatz

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten (zum Beispiel in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG).
2. Einen entsprechenden Beschluss kann der Vorstand zugunsten von Vereinsmitgliedern fassen, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind.

Fortsetzung mögl. Satzungsregelung (2)

3. Mitglieder, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz von erforderlichen Aufwendungen (§ 670 BGB). Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.
4. Im Rahmen der Ziffern 1-3 haben die Entscheider insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.

Wichtig: Vor Satzungsänderung Absprache mit Finanzamt!

www.ehrenamt-europa.eu

8) Spender vs. Sponsor

Gemeinnützigkeit

Spende vs. Sponsoring



- **Spende** im Steuerrecht: freiwillig + ohne Gegenleistung
- **Sponsoring** = Vertrag mit Leistung + Gegenleistung

- Sonderfall: Dank an den Spender?

www.ehrenamt-europa.eu

Spende vs. Sponsoring (2)



JA, ABER:

bei zuviel Dank → aus Spende wird Sponsoring

Grenze:

z.B. **Verlinkung auf Website** eines spendenden Unternehmens = Gegenleistung

- keine Spende, sondern Sponsoring!
- etwaige Spendenbescheinigung = falsch!
- Gemeinnützigkeit in Gefahr!

www.ehrenamt-europa.eu

Weitere Infos

- www.weller-hilft.de
 - Forum Ehrenamt
 - Magazin/ Aller Anfang ... oder / Web 2.0 ...
- Infos zu(m)
 - Vereins- + Freiwilligenrecht
 - Datenschutz + Telemediengesetz
 - Fundraising
 - Fördermittel u.v.m.

www.ehrenamt-europa.eu

Herzlichen Dank!

THE END!



- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de
- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

www.ehrenamt-europa.eu